

Den Sachverhalt aufmerksam lesen, auswerten und nichts hinzudichten

Eine Lösungsskizze anfertigen und die Aufbauregeln beachten

Den Gutachtenstil für die Lösung verwenden und an die Regeln der Subsumtion halten

Kapitel 1

So lösen Sie Fälle

Bestimmte grundlegende Empfehlungen für die Bearbeitung einer Klausur geben wir Ihnen in diesem Buch immer wieder. Das geschieht nicht, weil wir Sie für dumm halten, sondern weil wir Sie davor bewahren möchten, gleich beim Einstieg Fehler zu machen, die folgenreich für Ihre gesamte weitere Bearbeitung sein können.

Den Sachverhalt aufmerksam lesen

Zu Beginn einer Klausur werden die Sachverhalte ausgeteilt. Ein Sachverhalt ist die Schilderung eines rechtlich zu beurteilenden Geschehens. Der Text hat meist nicht mehr als ein bis zwei Seiten Umfang. Am Ende wird nach der Strafbarkeit einzelner oder mehrerer der beteiligten Personen gefragt. Sie können also davon ausgehen, dass der Sachverhalt alle relevanten Informationen enthält, die Sie für die Beantwortung der Frage nach der Strafbarkeit benötigen.

Nachdem Sie den Sachverhalt erhalten haben, sollten Sie diesen deshalb sehr genau lesen und vor allen Dingen die Fallfrage und dazugehörige Prüfungshinweise beachten. Mehrfach zu lesen, ist ratsam. Es macht auch Sinn, Textpassagen zu markieren, die Sie als wichtig ansehen. Wichtig sind solche Informationen, die unbedingt in Ihrer Falllösung wiederauftauchen müssen. Erfahrene Aufgabensteller wollen Sie nicht »hereinlegen« und achten bei dem Sachverhalt auf jedes Wort. Im Staatsexamen werden die Aufgaben durch mehrere Personen auf Vollständigkeit und Plausibilität überprüft. Es dürfen keine Unklarheiten im Text bestehen. Tatsächlich ist es in der Regel so, dass gravierende Fehler in einer Falllösung nicht durch einen missverständlichen Sachverhalt, sondern durch einen missverstandenen oder nur flüchtig gelesenen Sachverhalt entstehen. Lesen Sie also den Sachverhalt so oft, bis Sie davon überzeugt sind, dass Sie ihn vollends verstanden und erfasst haben. Nur wenn im ganzen Saal Unruhe

und ungläubige Gesichter festzustellen sind, kann es ausnahmsweise einmal so sein, dass sich in den Sachverhalt ein Fehler eingeschlichen hat. Dann sollten Sie die Aufsicht darauf ansprechen. So etwas passiert sehr selten, kommt aber schon einmal vor.

Ein schwerer Fehler ist die *Sachverhaltsquetsche*. Sie haben einen bestimmten Lösungsweg ins Auge gefasst und finden dazu keine passenden Anhaltspunkte und Informationen im Sachverhalt. Jetzt beginnen Sie, den Sachverhalt umzudeuten, damit er passt (»Was nicht passt, wird passend gemacht«). Sie lösen damit im Ergebnis einen anderen Fall als den gestellten Fall!



Anton und Bert sind gute Freunde und treffen sich jedes Wochenende zum Angeln. Angler haben für die Tötung der gefangenen Fische Messer in ihrer Ausrüstung. Als Anton und Bert am Ufer der Elbe sitzen, kommt Fred des Weges. Anton ist mit Fred verfeindet. Es beginnt sofort ein Wortgefecht. Bert will schlichten und zieht Fred weg. Dabei fällt Fred zu Boden. Diesen Moment nutzt Anton aus und sticht mit seinem Anglermesser auf den am Boden liegenden Fred ein. Nun zieht Bert Anton von Fred weg.

Nehmen Sie an, Sie hätten sich aus irgendwelchen Gründen darauf festgelegt, dass Anton und Bert gemeinsam Fred angreifen wollten. Dann würden Sie wahrscheinlich formulieren, dass Bert den Fred »zu Boden gerissen« hat, um Anton den Angriff mit dem Messer zu ermöglichen. Oder Sie würden aus der Tatsache der Freundschaft den Schluss ziehen, dass Anton und Bert als »Mittäter« vorgegangen sind. Das gibt aber der Sachverhalt nicht her.

Textmarker und Schmierzettel benutzen

Markieren Sie im Sachverhalt alle Informationen, die Sie als wichtig mit Blick auf die Falllösung ansehen. Notieren Sie sich auf einem Schmierzettel die einschlägigen Normen. Dabei können Sie sich gleich überlegen, welche Tatbestandsmerkmale sicher vorliegen und bei welchen Tatbestandsmerkmalen es nach Problemen aussieht. Es macht auch Sinn, zu diesen Problemfeldern Stichworte zu notieren. Verknüpfen Sie auf Ihrem Schmierzettel sogleich die Sachverhaltsinformationen mit diesen Problemfeldern. Am besten beginnen Sie damit schon während der ersten Lektüre.



Auf einem Volksfest wird Anton von den zehnjährigen Kindern Matze und Nico bedrängt, die in seine Jackentaschen greifen. Er hat den (richtigen) Eindruck, dass sie ihm sein Smartphone stehlen wollen. Anton fordert die Kinder auf, ihn in Ruhe zu lassen und zu verschwinden. Erfolglos. Anton hält nach der Polizei Ausschau. Es sind keine Polizisten vor Ort. Er droht den Kindern mit Schlägen. Darauf beginnen sie, ihm gegen die Schienbeine zu treten und in den Unterleib zu schlagen. In dieser Situation schlägt Anton gezielt in das Gesicht von Matze, der Knock-out zu Boden geht.

In diesem Sachverhalt wird die Fallfrage natürlich die Strafbarkeit von Matze und Nico nicht enthalten, weil sie strafunmündige Kinder (siehe § 19 StGB) sind. Gleichwohl handelt es sich um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff und eine Notwehrlage besteht (siehe § 32

StGB). Die Angriffe von Kindern dürfen jedoch nur unter Einschränkungen abgewehrt werden (siehe die sogenannten sozialetischen Einschränkungen des Notwehrrechts). Im Zentrum steht die Frage, ob Anton bei seiner Vorgehensweise diese Einschränkungen beachtet hat. Hierfür sind alle Informationen über die Eskalation des Geschehens heranzuziehen.

Das sollte schon einmal aus Ihren Textmarkierungen und den Notizen auf dem Schmierzettel hervorgehen. Dann sollte es sicher sein, dass Sie die wesentlichen Rechtsprobleme des Falls erkannt haben, und Sie können mit der Bearbeitung beginnen.

Eine Lösungsskizze anfertigen und die Aufbauregeln beachten

Das Straftatsystem gibt das tragende Gerüst einer Falllösung vor. Die einschlägigen Straftatbestände werden in den drei großen Schritten Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld behandelt. Die Tatbestandsmäßigkeit wird aufgeteilt in objektiven und subjektiven Tatbestand geprüft. Bei der Versuchsprüfung muss zuvor das Nichtvorliegen des vollendeten Delikts und die Strafbarkeit des Versuchs festgestellt werden, sodann dreht sich die Prüfung des Tatbestandes um – zunächst ist nach dem Tatentschluss (subjektiver Versuchstatbestand) und erst dann nach dem unmittelbaren Ansetzen (objektiver Versuchstatbestand) zu fragen. Die Strafbarkeit wegen Teilnahme (Beihilfe oder Anstiftung) darf erst nach der Erörterung der Strafbarkeit des Täters geprüft werden. Es gibt noch eine Reihe weiterer Aufbauregeln, die wir Ihnen bei den Schemata vorstellen werden.

Den Gutachtenstil beachten

Den meisten Studierenden fällt es am Anfang ihres Studiums sehr schwer, im sogenannten *Gutachtenstil* zu schreiben. Von Ihnen wird erwartet, dass Sie sich einer bestimmten stilistischen Darstellungsweise bedienen, die anzeigen soll, dass Sie eine rechtliche Fragestellung ergebnisoffen prüfen. Sie machen dann im Ergebnis einen Vorschlag, wie die Lösung eines Falls aussehen soll und wie dies zu begründen ist. So nehmen Sie im Strafrecht einen Fall zum Ausgang eines Gutachtens darüber, ob und wie sich die beteiligten Personen durch ihr Verhalten strafbar gemacht haben. Dabei gehen Sie schrittweise vor und stellen Annahmen zur strafrechtlichen Einordnung des Geschehens auf, die Sie durch Ihre gutachterlichen Erwägungen überprüfen.

Diese Methode lässt sich durch ein kurzes Fallbeispiel veranschaulichen:



Student Sebastian ist in seiner Strafrechtsklausur sehr nervös und fühlt sich durch seinen Banknachbarn Fred gestört. Fred belästigt Sebastian jedoch in keiner Weise. Circa 30 Minuten nach Klausurbeginn schlägt Sebastian plötzlich mit dem Ellbogen in das Gesicht von Fred. Freds Nase schmerzt erheblich und beginnt augenblicklich zu bluten.

Ihnen wird schon auf den ersten Blick ziemlich klar sein, dass Sebastian eine Körperverletzung (§ 223 I StGB) begangen hat. In einer Klausur müssen Sie diese Annahme nun am Gesetz im

Gutachtenstil prüfen. Stellen wir uns einmal ganz dumm: »Mal schauen, ob das wirklich eine Körperverletzung ist.« Sie schlagen die gesetzliche Regelung über Körperverletzung in § 223 I StGB nach:

Wer eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Ihr Blick wandert zwischen Sachverhalt und Gesetzestext hin und her. Das, was dort beschrieben wird, scheint der Definition einer Körperverletzung im Gesetz zu entsprechen. Sie können Ihre Entscheidung aber nicht auf eine Begründung wie »Das sieht man doch schon auf den ersten Blick!« stützen, sondern müssen die Falllösung aus dem Gesetz ableiten. Dies bedeutet, dass Sie unter Bezugnahme auf die Regelung des § 223 I StGB eine Ausgangshypothese für Ihr Gutachten bilden müssen. Es geht darum, überzeugend darzulegen, warum Ihre Einschätzung, dass es sich wohl um eine Körperverletzung handelt, mit der Regelung des Gesetzes übereinstimmt. Als gutachtende Person nehmen Sie sich im Einstieg in den Text zurück und formulieren im Konjunktiv: Es könnte so sein, dass ...

Schreiben Sie dabei bitte nicht:

»S. könnte sich einer Körperverletzung gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt hat.«

Diese Reproduktion des Gesetzestextes macht keinen Sinn. Sie wollen doch gerade im Gutachten erst überprüfen, ob die Handlung von Sebastian eine Körperverletzung an Fred darstellt.

Vermeiden Sie das Nachplappern des Gesetzestextes und formulieren Sie stattdessen einfach und fallbezogen:

»Sebastian könnte sich einer Körperverletzung gemäß § 223 I StGB strafbar gemacht haben, indem er Fred mit dem Ellbogen so ins Gesicht geschlagen hat, dass dessen Nase erheblich schmerzte und blutete.«

Jetzt beginnen Sie mit der Überprüfung, ob Merkmale des gesetzlichen Tatbestandes der Körperverletzung im konkreten Fall einschlägig sind oder nicht. Diese Überprüfung vollzieht sich in vier Schritten. Dies möchten wir Ihnen am Merkmal »körperlich misshandelt« vorführen:

*»Dann müsste Sebastian Fred körperlich misshandelt haben« (**Hypothese**)*

*»Als körperliche Misshandlung wird jede üble unangemessene Behandlung bezeichnet, die entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt« (**Definition**)*

*»Durch den Schlag mit dem Ellbogen ins Gesicht von Fred hat Sebastian bei Fred erhebliche Schmerzen und eine Blutung der Nase verursacht. Folglich wurde Fred erheblich in seinem körperlichen Wohlbefinden und seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt« (**Subsumtion**)*

*»Der Schlag von Sebastian in das Gesicht von Fred stellt eine körperliche Misshandlung dar und erfüllt damit den objektiven Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 I StGB« (**Ergebnis**)*

Diese sogenannte *Subsumtion* werden wir Ihnen an einem zweiten Beispiel gleich noch einmal genau vorstellen.



Den Gutachtenstil müssen Sie nur dann anwenden, wenn der Sachverhalt Informationen enthält, die eine solche genaue Prüfung erforderlich machen. Wenn – wie hier – im Sachverhalt ausdrücklich formuliert ist, dass Fred in keiner Weise Sebastian belästigt hat, wäre es grob falsch, wenn Sie prüfen würden, ob Sebastian in Notwehr (§ 32 StGB) gehandelt hat. Sie können sich in diesem Fall auf eine schlichte Feststellung beschränken: »Rechtfertigungsgründe für das Verhalten von Sebastian sind nicht ersichtlich.«

Die Regeln der Subsumtion beachten

Subsumtion ist ein Respekt einflößender Begriff, und wenn an Ihrer Klausur am Rand »Subsumtionsfehler« steht, dann denken Sie vielleicht, Ihnen sei eine ganz schwierige Operation misslungen. Wenn Sie einmal grundlegend verstanden haben, wie Subsumieren geht, und dann mehrfach diese Operation geübt haben, dann sollten Ihnen eigentlich keine Subsumtionsfehler mehr unterlaufen. Es geht dabei um die Anwendung einer Rechtsnorm auf einen Sachverhalt. Genauer geht es darum, die Informationen des Sachverhaltes unter (*sub*) die Voraussetzungen der Rechtsnorm einzuordnen (*sumere*). Dies geschieht in einem logischen Schlussverfahren, das als *Syllogismus* bezeichnet wird.



Ein Syllogismus besteht aus zwei Prämissen (*Obersatz* und *Untersatz*) und der Schlussfolgerung (*conclusio*). Der Einstieg in die Subsumtion erfolgt durch eine *Hypothese*.

Das schauen wir uns jetzt an einem ziemlich voraussetzungsreichen Tatbestand mit vielen Tatbestandsmerkmalen an. Sie werden sehen, wie sich ein einfacher Sachverhalt so in eine mehrschrittige Subsumtionsoperation verwandelt.



Jurastudent Max ist ausgerechnet während der Bearbeitungszeit für die Ferienhausaufgabe sein Notebook kaputtgegangen. Er braucht dringend Ersatz, hat aber momentan kein Geld. In der Juristischen Bibliothek beobachtet Max, dass Simone dort mit ihrem Notebook arbeitet und regelmäßig für eine Zigarette hinausgeht. Das Notebook lässt sie ungesichert stehen. Als Simone wieder einmal den Raum verlässt, greift Max zu, packt das Notebook rasch in seine Tasche und verlässt zügig die Bibliothek. Zu Hause entfernt er noch alle persönlichen Aufkleber von Simone und benutzt das Notebook künftig.

»Das ist ein Diebstahl (§ 242 StGB)«, werden Sie sofort sagen – aber in einer Falllösung sollen Sie das prüfen und begründet darlegen. Aus Ihrer Feststellung müssen Sie also zunächst eine *Hypothese* machen.

- ✓ Max könnte sich eines Diebstahls gemäß § 242 I StGB strafbar gemacht haben, indem er das Notebook von Simone in einem unbewachten Moment an sich genommen und nach Hause mitgenommen hat, um es künftig als sein Notebook zu nutzen.

Wir schauen uns die Schritte der Prüfung hier ausschließlich für den objektiven Tatbestand des Diebstahls an:

✓ Danach müsste Max eine fremde bewegliche Sache einem anderen weggenommen haben.

Prüfen Sie zunächst, ob Max **eine Sache** weggenommen hat.

✓ Gemäß § 90 BGB sind Sachen körperliche Gegenstände (Obersatz).

✓ Ein Notebook ist ein körperlicher Gegenstand (Untersatz).

✓ Folglich ist ein Notebook eine Sache (Schlussfolgerung).

Das Notebook müsste auch beweglich sein.

✓ Beweglich sind Sachen, die tatsächlich fortgeschafft werden können (Obersatz).

✓ Das Notebook kann tatsächlich fortgeschafft werden (Untersatz).

✓ Das Notebook ist folglich eine bewegliche Sache (Schlussfolgerung).

Das Notebook müsste weiterhin fremd für Max sein.

✓ Fremd ist eine Sache, wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters steht, also seine eigene Sache ist (Obersatz).

✓ Das Notebook gehört nicht Max, sondern Simone (Untersatz).

✓ Das Notebook ist damit eine für Max fremde Sache (Schlussfolgerung).

Das Notebook ist als fremde bewegliche Sache ein taugliches Diebstahlsobjekt. Max müsste das Notebook **weggenommen** haben.

✓ Wegnahme ist der Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams (Obersatz).

Sie sehen wahrscheinlich sofort, dass Sie jetzt nicht gleich weiterkommen. Sie müssen nämlich erst einmal die Begriffe im Obersatz klären: Was ist »Gewahrsam«, »Bruch«, »fremder« und »die Begründung neuen Gewahrsams«?

Sie müssen also zunächst prüfen, ob Simone an dem Notebook **Gewahrsam** hatte. Dies könnte fraglich sein, weil sie das Gerät unbeaufsichtigt in der Bibliothek zurückließ, während sie eine Rauchpause machte.

✓ Gewahrsam ist ein tatsächliches von einem Herrschaftswillen getragenes Herrschaftsverhältnis, dessen Umfang sich nach der Verkehrsanschauung bestimmt (Obersatz).

✓ Bei der Nutzung eines Notebooks in Bibliotheken wird das Gerät häufig bei Pausen am Arbeitsplatz zurückgelassen. Eine Aufgabe des Herrschaftswillens ist darin nach der Verkehrsanschauung nicht zu erkennen (Untersatz).

✓ Das Notebook stand somit im Gewahrsam von Simone (Schlussfolgerung).

Damit stand das Notebook auch in **fremdem Gewahrsam** für Max.

Max müsste den fremden Gewahrsam gebrochen haben.

- ✓ Gewahrsam wird gebrochen, wenn er ohne den Willen des Gewahrsamsinhabers aufgehoben wird (Obersatz).
- ✓ Max hat den Gewahrsam von Simone an dem Notebook ohne deren Willen aufgehoben (Untersatz).
- ✓ Max hat damit den Gewahrsam von Simone gebrochen.

Schließlich müsste Max neuen Gewahrsam begründet haben.

- ✓ Neuer Gewahrsam ist begründet, wenn der Täter die Herrschaft über die Sache ungehindert durch den alten Gewahrsamsinhaber ausüben kann (Obersatz).
- ✓ Max nimmt das Notebook mit nach Hause und entfernt alle Hinweis auf Simonés Eigentum vom Gerät. Er kann somit künftig wie ein Eigentümer mit dem Notebook umgehen (Untersatz).
- ✓ Max hat an dem Notebook neuen Gewahrsam begründet (Schlussfolgerung).

In der Summe der einzelnen Voraussetzungen für das Merkmal der Wegnahme kann somit festgestellt werden, dass Max der Simone das Notebook weggenommen hat.

Nehmen Sie dieses Beispiel als Modell für Ihre Subsumtionen. Sie können im fortgeschrittenen Stadium Ihres Studiums zuweilen bei selbstverständlichen Tatbestandsmerkmalen auch einmal von der starren Subsumtion abweichen und zum Beispiel im Urteilsstil feststellen: »Ein Notebook ist auch eine Sache, weil es ein körperlicher Gegenstand im Sinne des § 90 BGB ist«. Ihre Falllösung darf jedoch nie überwiegend oder vollständig in den Urteilsstil umschlagen, sondern muss sich an die Struktur eines schrittweisen Abgleichens der Sachverhaltsinformationen mit den tatbestandlichen Voraussetzungen halten. Wenn Sie sich genau an diese Methode halten, dann mag das vielleicht zuweilen als kleinkariert erscheinen, es bewahrt Sie aber oft davor, scheinbar unwichtige Details zu übersehen.

